

TARIFORDNUNG KINDERGARTEN

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Kirchdorf

Präambel

Diese Tarifordnung gilt für den Kindergarten der Stadt Kirchdorf an der Krems und beruht auf Grund § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.g.F. zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren EhegattInnen, LebensgefährtInnen oder eingetragenen PartnerInnen und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.
- 1.2. Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
 - sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen oder
 - sind die Einkünfte der dem Stichtag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, gemäß Abs. 3 letztvorvergangenen 3 Monate.
- 1.3. Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Leitung bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.4. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt des Kindes in den Kindergarten nach, ist der Höchstbeitrag bis zur Vorlage zu leisten. Diese werden nicht rückerstattet.

2. Elternbeitrag

- 2.1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) zu leisten.
- 2.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen des Kindergartens abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.
- 2.3. Sämtliche Beiträge werden mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein eingehoben und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Für die Monate Juli/August/September wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- 2.4. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

3. Mindestbeitrag

- 3.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für den Nachmittagstarif **53,00 Euro**, der sich
 - bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % (37,10 Euro) und
 - bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % (26,50 Euro) des Mindestbeitrages reduziert.
- 3.2. Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

4. Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) **110,00 Euro**.

5. Geschwisterabschlag

- 5.1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der Gemeinde Kirchdorf (Besuchsbestätigung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung), wird für das 2. Kind ein Abschlag von 25 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag bis maximal 50 % festgesetzt. Ist der Mindestbeitrag beim 1. Kind gegeben, kommt für das 2. Kind der 25 % Abschlag nicht zur Anwendung.
- 5.2. Die Schulischen Nachmittagsbetreuung in der digiTMNS-MMS zählt nicht zu beitragspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen.

6. Berechnung des Elternbeitrages

- 6.1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) beträgt 3 % von der Berechnungsgrundlage.
- 6.2. Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- 6.3. Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

7. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 7.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von **179,00 Euro** eingehoben.
- 7.2. Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

- 7.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

8. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- 8.1. Für Werkbeiträge werden Materialbeiträge in der Höhe von 6,70 Euro pro Kind/Monat eingehoben. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann am Ende eines Arbeitsjahres von den Eltern im Stadttamt eingesehen werden.
- 8.2. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Materialbeitrag zur Hälfte ermäßigt.
- 8.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden Veranstaltungsbeiträge anlassbezogen eingehoben.

9. Zahlungserleichterung und Index

- 9.1. Über Ansuchen kann der Zeitpunkt der Entrichtung des Eltern-, Material- (Werkbeitrag) und/oder Verpflegungsbeitrages hinausgeschoben werden, wenn die sofortige Zahlung mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringung durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet wird. Eine bewilligte Zahlungserleichterung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung nachträglich weggefallen sind oder sich als unrichtig erwiesen haben.
- 9.2. Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag § 4 und der Materialbeitrag sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 9.3. Dieser Tarifordnung werden jene Indexanpassungen, welche jährlich (im März bzw. April) seitens der Bildungsdirektion Oberösterreich verlautbart werden, zugrunde gelegt und stellt die aktuelle Indexanpassung daher einen integralen Bestandteil der gegenständlichen Tarifordnung dar.
Diese Indexanpassung erfolgt jeweils ab September für das Arbeitsjahr und wird der Tarifordnung beigelegt.

10. Sonstige Beiträge

- 10.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe des jeweils vom Gemeinderat festgelegten Tarifs (indexgesichert) verrechnet.
- 10.2. Für die Begleitpersonen beim Bustransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe des jeweils vom Gemeinderat festgelegten Tarifs (indexgesichert) vorgeschrieben.

11. Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden

Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Kirchdorf liegt, können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus diesen vier Gemeinden den Platz beansprucht und wenn sich deren Wohnsitzgemeinde am Abgang aliquot beteiligt (Gemeindebestätigung erforderlich).

12. Ferienbetreuung

Während der Hauptferienzeit bietet die Stadt Kirchdorf eine Betreuung für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, insbesondere bei Berufstätigkeit der Eltern. Dieses Angebot gilt für die Herbst-, Semester- und Sommerferien. Krabbelstuben- und Kindergartenkinder werden in gewohnter Form in den städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreut. Die Anmeldung ist verbindlich.

13. Fälligkeit der Beiträge für Ferienbetreuung

- 13.1. Die Beiträge gem. §§ 3 (Elternbeiträge) und § 12 (Verpflegungsbeiträge) und § 15 (Ferienbetreuung) werden im Nachhinein vorgeschrieben. Diese sind innerhalb von neun Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.
- 13.2. Die Beiträge gem. § 13 Abs. 1 werden mit der Vorschreibung und jede gem. § 13 Abs. 2 mit der Anmeldung fällig.
- 13.3. Eine Refundierung der Elternbeiträge aufgrund der Nichtinanspruchnahme trotz Anmeldung erfolgt nur bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes. Ein Rechtfertigungsgrund liegt vor bei:
 - Nachweislicher Erkrankung des Kindes oder der Eltern
 - Außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie usw.)
- 13.4. Bei nicht regelmäßigem Besuch (dies ist dann der Fall, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird) wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 100,00 eingehoben.
- 13.5. Bei verspäteter Einzahlung erfolgt automatisch eine Mahnung der ausstehenden Beiträge. Bei jeder weiteren Mahnstufe wird pro Mahnung eine Mahngebühr in der Höhe von 5,00 Euro verrechnet.

14. Nachmittagsbetreuung im Kindergarten

Die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten erfolgt unter der Bedingung der Berufstätigkeit beider Elternteile. Dies bezieht sich jedoch nicht auf jene Elternteile, die eine Ausbildungsbestätigung bzw. eine AMS-Bestätigung vorlegen. Weiters erfolgt keine Betreuung bei Karenz von Elternteilen.

15. Inkrafttreten

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Februar 2023.
Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2023 in Kraft.

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten